



Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2014 BVGMV)

Stand 01.01.2017

A	Umfang Ihrer Hausratversicherung	8
1.	Was ist wo versichert und für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?	8
1.1	Was ist versichert?	8
1.1.1	Welche Sachen umfasst der Versicherungsschutz?	8
1.1.2	Für welche Sachen besteht kein Versicherungsschutz?	10
1.2	Wo besteht Versicherungsschutz?	11
1.2.1	Was gehört zum Versicherungsort?	11
1.2.2	Wie ist Ihr Hausrat außerhalb des Versicherungsorts versichert (Außenversicherung)?	12
1.3	In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	13
1.3.1	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	13
1.3.2	Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?	14
1.3.3	Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?	14
1.3.4	Was gilt bei arglistiger Täuschung?	14
2.	Wogegen besteht Versicherungsschutz?	15
2.1	Gegen welche Gefahren bieten wir Versicherungsschutz?	15
2.2	Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen zu verstehen?	16
2.2.1	Brand	16
2.2.2	Blitzschlag	16
2.2.3	Detonation, Explosion, Verpuffung	16
2.2.4	Implosion	16



2.2.5	Überschalldruckwellen.....	16
2.2.6	Ausschlüsse	16
2.3	Was ist unter den Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub zu verstehen?	17
2.3.1	Einbruchdiebstahl	17
2.3.2	Vandalismus nach einem Einbruch	19
2.3.3	Raub.....	19
2.4	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?	20
2.4.1	Leitungswasser.....	20
2.4.2	Besonderheiten für Mieter und Wohnungseigentümer	21
2.4.3	Ausschlüsse	22
2.5	Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?.....	22
2.5.1	Sturm.....	22
2.5.2	Hagel	23
2.5.3	Ausschlüsse	23
2.5.4	Besonderheiten in der Außenversicherung.....	23
2.6	Was ist unter den weiteren Elementargefahren zu verstehen?	24
2.6.1	Erdbeben	24
2.6.2	Überschwemmung.....	24
2.6.3	Rückstau.....	25
2.6.4	Erdsenkung	25
2.6.5	Erdfall	25
2.6.6	Erdrutsch	25
2.6.7	Schneedruck.....	25
2.6.8	Lawinen	25
2.6.9	Vulkanausbruch.....	26
2.6.10	Ausschlüsse	26
2.6.11	Besonderheiten in der Außenversicherung.....	26
2.6.12	Selbstbeteiligung	26
2.6.13	Wartezeit	26
2.6.14	Kündigung	27
2.6.15	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	27
3.	Welche weiteren Leistungen bietet Ihre Hausratversicherung?	27
3.1	Welche Kosten übernimmt Ihre Hausratversicherung?	27



3.1.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten	27
3.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten	27
3.1.3 Transport- und Lagerkosten	27
3.1.4 Schlossänderungskosten.....	28
3.1.5 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen	28
3.1.6 Kosten für provisorische Reparaturen	28
3.1.7 Bewachungskosten	28
3.1.8 Hotelkosten.....	29
3.1.9 Schadenabweidungs- und Schadenminderungskosten.....	29
3.1.10 Schadenermittlungskosten	29
3.2 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung?	30
3.2.1 Diebstahl von Krankenfahrrädern, Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen und Kinderwagen	30
3.2.2 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten sowie weiterem Garteninventar	30
3.2.3 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung	31
3.2.4 Diebstahl von Waschmaschinen.....	31
3.2.5 Diebstahl aus Krankenzimmern.....	31
3.2.6 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen in der Außenversicherung	31
3.2.7 Einbruchdiebstahl aus Umkleidekabinen in der Außenversicherung	32
3.2.8 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung	32
3.2.9 Schäden an Gefriergut.....	32
3.2.10 Schäden an Wäsche in der Waschmaschine	32
3.2.11 Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere	32
3.2.12 Rückreise aus dem Urlaub	33
3.2.13 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall	34
3.2.14 Telefon-/Strommehrkosten nach einem Einbruch.....	34
3.2.15 Verlust von Wasser	34
3.2.16 Schäden durch Wasseraustritt aus Mischsystemen und innenliegenden Regenfallrohren.....	35
3.2.17 Schäden durch Phishing beim Online-Banking.....	35
3.2.18 Vorsorgeversicherung bei Berufsstart Ihrer Kinder	36
3.2.19 Sengschäden.....	37
3.2.20 Trickdiebstahl	37
3.2.21 Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen	38



3.2.22	Alarmanlagen	38
3.2.23	Erpressung	39
3.2.24	Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte	39
3.2.25	Rückstau.....	39
3.2.26	Rauch und Ruß	39
3.2.27	Blindgängerschäden	39
3.2.28	Zuständigkeit bei Versichererwechsel	39
3.2.29	Leistungs-Update-Garantie.....	40
3.2.30	Hausratsachen außerhalb der ständigen Wohnung	40
3.2.31	Häusliches Arbeitszimmer	40
3.2.32	Einfacher Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt auf Reisen	41
3.2.33	Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall.....	41
3.2.34	Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück	41
3.2.35	Datenrettungskosten, Verlust elektronisch gespeicherter Daten	42
3.2.36	Wegfall der vertraglichen Selbstbeteiligung.....	42
3.2.37	Nutzwärmeschäden.....	42
3.2.38	Fahrraddiebstahl.....	43
3.2.39	Bruch von Einfachverglasung	43
3.3	Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung gegen Zusatzbeitrag?.....	44
3.3.1	Fahrraddiebstahl.....	44
3.3.2	Glasbruch	45
B	Gegenseitige Rechte und Pflichten	47
1.	Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?47	
1.1	Was sind die Grundlagen für die Entschädigungsberechnung?	47
1.1.1	Welche Bedeutung haben Versicherungswert und Versicherungssumme?	47
1.1.2	Wie wird die Entschädigung berechnet?	48
1.1.3	Was ist eine Unterversicherung und welchen Einfluss hat sie auf die Entschädigungsleistung?	48
1.1.4	Welchen Vorteil hat der Unterversicherungsverzicht für Sie und wann gilt er?	49



1.1.5	Was ist eine Überversicherung?	50
1.1.6	Was ist eine Mehrfachversicherung?	51
1.2	Wann zahlen wir die Entschädigung?	52
1.2.1	Wann wird die Entschädigung fällig?	52
1.2.2	Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?	52
1.2.3	Wann ist der Fristlauf gehemmt?	53
1.2.4	Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?	53
1.3	Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?	53
1.4	Was ist im Versicherungsfall bei wiederherbeigeschafften Sachen zu beachten?	53
1.4.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	53
1.4.2	Was gilt bei Wiedererlangung vor Zahlung der Entschädigung?	54
1.4.3	Was gilt bei Wiedererlangung nach Zahlung der Entschädigung? ...	54
2.	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	54
2.1	Was ist im Beitrag mit enthalten?	54
2.2	Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?	55
2.2.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	55
2.2.2	Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	55
2.3	Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?	56
2.3.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	56
2.3.2	Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	56
2.4	Was gilt bei Lastschriftermächtigung?	57
2.5	Was gilt bei Teilzahlung?	57
2.6	Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	58
2.6.1	Was gilt grundsätzlich?	58
2.6.2	In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?	58
3.	Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?	59
3.1	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	59
3.1.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	59
3.1.2	Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Anzeigepflicht möglich?	59
3.1.3	Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte ausüben?	61



3.1.4	Welchen Hinweispflichten müssen wir nachkommen, um uns auf unsere Rechte berufen zu können?.....	61
3.1.5	Wann sind unsere Rechte ausgeschlossen?.....	61
3.1.6	Was gilt bei Vertragsschluss durch einen Vertreter?	61
3.1.7	Wann erlöschen unsere Rechte spätestens?	62
3.2	Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Hausratversicherung vor? ..	62
3.2.1	Was ist eine Gefahrerhöhung?	62
3.2.2	Wie müssen Sie sich verhalten?.....	63
3.2.3	Welche Rechtsfolgen sind bei Gefahrerhöhung möglich?	63
3.2.4	Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben und wann erlöschen diese?	65
3.3	Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	65
3.3.1	Wie müssen Sie sich verhalten?.....	65
3.3.2	Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?	65
3.4	Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?	66
3.4.1	Wie müssen Sie sich verhalten?.....	66
3.4.2	Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?	67
4.	Was passiert mit der Hausratversicherung bei einer Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation und worauf müssen Sie achten?.....	68
4.1	Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?	68
4.1.1	Wie müssen Sie sich verhalten?.....	68
4.1.2	Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?.....	68
4.1.3	Was passiert mit dem Beitrag und welche Rechte haben Sie?	69
4.2	Was passiert mit dem Versicherungsschutz bei einer Trennung von Ehegatten oder Lebenspartnern?	70
4.3	Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?	70
4.3.1	Wie müssen Sie sich verhalten?.....	70
4.3.2	Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?	70
5.	Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Hausratversicherung?	71



5.1	Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Beitrag für die Mitversicherung weiterer Elementargefahren ändern?	71
5.1.1	Welche Besonderheiten gelten für die Tarifierung weiterer Elementargefahren?	71
5.1.2	Wann können die Beiträge angepasst werden?	71
5.1.3	Zu welchem Zeitpunkt wird die Anpassung wirksam?	71
5.1.4	Was sind Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?.....	71
5.1.5	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?.....	72
5.2	Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?	72
5.2.1	Wann können wir anpassen?	72
5.2.2	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?.....	72
C	Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben.....	74
1.	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	74
1.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	74
1.2	Wie lange läuft der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?.....	74
1.3	Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses? ..	75
1.4	Wann endet der Vertrag bei Tod des Versicherungsnehmers?	75
1.5	Wie können Sie sich nach Eintritt des Versicherungsfalls vom Vertrag lösen?	75
2.	Was gilt für andere an der Hausratversicherung beteiligte Personen?.....	76
3.	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?	76
4.	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?.....	77
5.	Welches Gericht ist zuständig?	77
5.1	Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?.....	77
5.2	Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen?.....	77
6.	Welches Recht findet Anwendung?	78
D	Glossar	79

A Umfang Ihrer Hausratversicherung

1. Was ist wo versichert und für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?

1.1 Was ist versichert?

1.1.1 Welche Sachen umfasst der Versicherungsschutz?

Versichert ist der gesamte Hausrat der in der Versicherungsbestätigung genannten Wohnung (siehe A 1.2.1).

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die in einem Haushalt zur privaten Nutzung dienen. Dazu zählt alles, womit Sie einrichten, was Sie gebrauchen oder verbrauchen. Das können z. B. Möbel, Haushaltsgeräte oder Lebensmittel sein.

Versichert sind auch...

- Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nur Ihrer Wohnung und ausschließlich privaten Zwecken dienen;
- in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf eigene Kosten beschafft oder übernommen haben und für die sie die Gefahr tragen.

Beispiel: Sie lassen in Ihrem Schlafzimmer einen maßgefertigten Einbauschränk oder eine für den Raum angefertigte Einbauküche installieren.

Für Sachen von Haus- oder Wohnungseigentümern gilt dies jedoch nur, wenn diese nicht über eine Gebäudeversicherung versichert sind;

- motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Pedelecs, E-Bikes und Spielfahrzeuge;
- Fallschirme, Gleitschirme, Modell- und Spielflugzeuge, Flugdrachen, Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich deren Motoren sowie Surfgeräte;
- Hausratsachen, die Sie Ihrem Untermieter zur Nutzung überlassen haben;

- Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen.

Für Handelswaren, Vorräte und gewerbliche Musterkollektionen besteht jedoch nur Versicherungsschutz bis € 10.000,00. Sie müssen in der Versicherungssumme enthalten sein. Andere Versicherungen gehen jedoch vor (Subsidiärhaftung);

- Haustiere, d. h. Tiere, die üblicherweise in Wohnungen (siehe A 1.2.1) gehalten werden;
- Hausratsachen, die nicht Ihr Eigentum sind, sich aber in Ihrem Haushalt befinden.

Wertsachen

- b) Wertsachen sind in begrenzter Höhe ebenfalls versichert.

Arten

- aa) Wertsachen im Sinne der Hausratversicherung sind

- Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarten) geladene Beträge;
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie weitere Silbersachen, bei denen es sich nicht um Schmuck, Münzen oder Medaillen handelt (z. B. Silberbesteck);
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch keine Möbelstücke.

Allgemeine Entschädigungsgrenze

- bb) Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 40 % der Versicherungssumme begrenzt.

Besondere Entschädigungsgrenzen

cc) Zusätzlich gelten für bestimmte Wertsachen je Versicherungsfall besondere Entschädigungsgrenzen:

- Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge insgesamt € 2.000,00.

Diese Grenze gilt nicht für Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt.

- Für Urkunden einschließlich Sparbücher sowie sonstige Wertpapiere insgesamt € 5.000,00.
- Für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin insgesamt € 30.000,00.

Höhere Erstattungssummen bis zur Allgemeinen Entschädigungsgrenze nach bb) stehen zur Verfügung, wenn diese Wertsachen folgendermaßen aufbewahrt sind:

- in einem verschlossenen mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder
- in einem verschlossenen eingemauerten Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür oder
- in einem besonders vereinbarten verschlossenen Behältnis mit zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen.

1.1.2 Für welche Sachen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

- a) Gebäudebestandteile;
- b) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger;
- c) Luft- und Wasserfahrzeuge;
- d) Hausratsachen Ihrer Untermieter;
- e) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente oder Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

- f) elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert in der Versicherungsbestätigung vereinbart ist.

Was dennoch versichert ist, siehe A 1.1.1 a).

1.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort (siehe A 1.2.1).

Außerhalb des Versicherungsorts ist Ihr Hausrat nur unter bestimmten Voraussetzungen und in begrenztem Umfang versichert (Außenversicherung, siehe A 1.2.2).

1.2.1 Was gehört zum Versicherungsort?

Ihre Wohnung

- a) Versicherungsort ist die in der Versicherungsbestätigung genannte Wohnung.

Als Wohnung gelten alle Wohnräume, aber auch Räume im Keller und auf dem Dachboden, die nur von Ihnen genutzt werden.

Nicht zur Wohnung gehören dagegen Räume, die ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen – es sei denn, diese sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sogenanntes häusliches Arbeitszimmer).

Zur Wohnung zählen auch...

- Loggien, Balkone und an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen, die auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung liegen;
- gemeinschaftlich genutzte Räume, sofern sie
 - zur Aufbewahrung von Hausrat bestimmt sind (z. B. Fahrrad- oder Waschkeller) und
 - sich auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung befinden;

- Räume in Nebengebäuden, die auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung liegen;
- Garagen, die nicht weiter als 3 km Luftlinie von Ihrer Wohnung entfernt sind, soweit sie ausschließlich
 - von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und
 - zu privaten Zweckengenutzt werden.

Besonderheiten für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen

- b) Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die in der Versicherungsbestätigung genannte Wohnung liegt.

Besonderheiten im Zusammenhang mit Versicherungsfällen

- c) Bringen Sie Ihren Hausrat angesichts eines unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls außerhalb des Versicherungsorts in Sicherheit, ist er dabei versichert. Das gilt auch, wenn Sie die Sachen aufgrund eines schon eingetretenen Versicherungsfalls fortbringen.

1.2.2 Wie ist Ihr Hausrat außerhalb des Versicherungsorts versichert (Außenversicherung)?

Zeitlich und der Höhe nach begrenzter Versicherungsschutz weltweit

- a) Hausrat, der Ihr Eigentum oder das Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ist, ist weltweit versichert, solange er sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befindet.

Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend. Für den Fall, dass die dauerhafte Rückkehr zum Versicherungsort bei Abreise planmäßig spätestens binnen 24 Monaten erfolgt, verlängert sich der Zeitraum entsprechend über 12 Monate hinaus bis maximal 24 Monate.

Auch fremder Hausrat ist so versichert, wenn er Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Gebrauch dient.

Die Entschädigung in der Außenversicherung ist der Höhe nach begrenzt (siehe d)).

An bestimmte weitere Bedingungen gebunden ist der Außenversicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Sturm, Hagel oder weitere Elementargefahren. Details dazu finden Sie unter A 2.3.1 b), A 2.3.3 e), A 2.5.4 und A 2.6 sowie A 2.6.11.

Besonderheiten bei Ausbildung, Wehr- und Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst

- b) Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, haben Sie unabhängig von der Dauer dieses Aufenthaltes Außenversicherungsschutz.

Das gilt sogar dann, wenn dort ein eigener Haushalt gegründet wurde.

Besonderheiten für Sachen in Kundenschießfächern von Geldinstituten

- c) Für versicherte Hausratsachen, die Sie in Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten aufbewahren, haben Sie ebenfalls unabhängig von der zeitlichen Dauer Außenversicherungsschutz.

Entschädigungsgrenzen

- d) Die Entschädigung in der Außenversicherung ist insgesamt auf 40 % der Versicherungssumme, höchstens € 25.000,00, begrenzt.

Für Wertsachen gelten außerdem die unter A 1.1.1 b) cc) genannten Entschädigungsgrenzen.

1.3 In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

1.3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Krieg und ähnliche Ereignisse

- a) Nicht versichert sind Schäden, die durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen entstehen.

Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen

- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen verursacht werden.

Elementargefahren

- c) Nicht versichert sind Schäden durch die „weiteren Elementargefahren“ Überschwemmung, Rückstau durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder durch Witterungsniederschläge, Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherungsschutz für Schäden durch weitere Elementargefahren besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gegen Zusatzbeitrag. Sofern sie vereinbart sind, erhalten Sie hierüber eine separate Versicherungsbestätigung (siehe A 2.6).

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn eines der unter a) bis c) genannten Ereignisse bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

1.3.2 Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?

Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeiführen, sind nicht versichert. Die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes festgestellt ist.

1.3.3 Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?

Führen Sie, eine oder mehrere mitversicherte Personen oder Ihr Repräsentant den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, unsere Leistung zu kürzen. Dieser Verzicht bezieht sich allerdings nicht auf Obliegenheitsverletzungen nach B 3.4.1 und B 3.4.2 und Gefahrerhöhungen nach B 3.2.1 und B 3.2.3. Dort greifen jeweils eigene Haftungsregelungen.

1.3.4 Was gilt bei arglistiger Täuschung?

Täuschen Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, entfällt unsere Entschädigungspflicht. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

Die Täuschung oder der Täuschungsversuch gelten als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt werden.

2. Wogegen besteht Versicherungsschutz?

2.1 Gegen welche Gefahren bieten wir Versicherungsschutz?

Entschädigt werden nach A 1.1 versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag – einschließlich Überspannung durch Blitzschlag –, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges (siehe A 2.2),
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe A 2.3),
- c) Leitungswasser (siehe A 2.4),
- d) Sturm oder Hagel (siehe A 2.5),
- e) weitere Elementargefahren (siehe A 2.6) – sofern jeweils ausdrücklich mit uns vereinbart –
 - aa) Erdbeben,
 - bb) Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- f) Fahrraddiebstahl (siehe A 3.3.1),
- g) Glasbruch (siehe A 3.3.2)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen (Versicherungsfall).

Die Gefahrengruppen nach a) bis d) stellen den Grundsatz dar, den jede Hausratversicherung beinhaltet.

Die Gefahrengruppen nach e) bis g) sind nur bei entsprechender Vereinbarung und gegen Zusatzbeitrag versichert. Sofern diese vereinbart sind, wird über die Gefahrengruppe e) eine eigenständige Versicherungsbestätigung ausgestellt. Die Gefahrengruppe f) und/oder g) werden in der Versicherungsbestätigung zur Hausratversicherung mit aufgeführt.

2.2 Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen zu verstehen?

2.2.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft ausbreiten kann.

2.2.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

2.2.3 Detonation, Explosion, Verpuffung

Detonationen, Explosionen und Verpuffungen sind auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerungen.

2.2.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

2.2.5 Überschalldruckwellen

Überschalldruckwellen sind Stoßwellen, die sich ausbreiten, wenn ein Flugkörper die Schallmauer durchbricht.

2.2.6 Ausschlüsse

Ausschlüsse bei Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion und Verpuffung

a) Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion und Verpuffung umfasst nicht

aa) Sengschäden (siehe aber A 3.2.19),

bb) Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn eines der genannten Ereignisse bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

Ausschlüsse bei Anprall von Straßenfahrzeugen

- b) Der Versicherungsschutz gegen Anprall von Straßenfahrzeugen umfasst nicht Schäden an Sachen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden.

Ausschlüsse bei Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen

- c) Der Versicherungsschutz gegen Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung umfasst nicht Schäden an Modell- und Spielflugzeugen.

2.3 Was ist unter den Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub zu verstehen?

2.3.1 Einbruchdiebstahl

Arten

- a) Folgende Fälle gelten als Einbruchdiebstahl:

Einbrechen, Einsteigen, Eindringen mit falschen Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen

- aa) Der Dieb bricht oder steigt in einen Raum eines Gebäudes ein. Oder er dringt mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen ein, die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

„Falsch“ ist ein Schlüssel, wenn seine Anfertigung von einer dazu nicht berechtigten Person durchgeführt oder veranlasst worden ist. Das ist nicht der Fall, wenn der Berechtigte die Anfertigung des Schlüssels gebilligt hat.

Der Einbruchdiebstahl mit falschen Schlüsseln ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind. Sie müssen das Vorliegen eines Einbruchdiebstahls nachweisen, z. B. anhand von Indizien (Anzeichenbeweis).

Aufbrechen von Behältnissen, Öffnen von Behältnissen mit falschen Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen

- bb) Der Dieb bricht in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis auf, oder er benutzt zum Öffnen falsche Schlüssel oder andere

Werkzeuge, die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

Einschleichen, Verborgten halten

- cc) Der Dieb entwendet aus der verschlossenen Wohnung Sachen, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hat.

Eindringen in Räume mit richtigen Schlüsseln

- dd) Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit richtigen Schlüsseln ein, die er zuvor durch Raub an sich gebracht hat. Oder er tut dies mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor gestohlen hat, ohne dass dem berechtigten Besitzer dabei fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen wäre.

Der Raub wie auch der Diebstahl der Schlüssel dürfen sich außerhalb der Wohnung ereignet haben.

Öffnen von Behältnissen mit richtigen Schlüsseln

- ee) Der Dieb öffnet in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor durch Raub an sich gebracht hat. Oder er tut dies mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor gestohlen hat, ohne dass dem berechtigten Besitzer dabei fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen wäre.

Der Raub wie auch der Diebstahl der Schlüssel dürfen sich außerhalb der Wohnung ereignet haben.

Hinweis zur Außenversicherung

- b) Außenversicherungsschutz besteht für Schäden durch Einbruchdiebstahl nur, wenn die Voraussetzungen in Buchstabe a) aa) bis ee) entsprechend erfüllt sind.
- c) Ein verschlossener Möbelwagen ist während des Umzugs (siehe auch A 2.1 b)) der Wohnung bei Einbruchdiebstahl gleich gestellt. Andere Versicherungen (insbesondere eine Möbeltransportversicherung oder Umzugsgutversicherung) gehen jedoch vor.

2.3.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in A 2.3.1 aa), dd) oder ee) bezeichneten Arten in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Für das Eindringen ist nicht erforderlich, dass der Täter mit dem ganzen Körper in die Wohnung gelangt. Ein Hineinreichen mit Körperteilen genügt.

2.3.3 Raub

Arten

a) Folgende Fälle gelten als Raub:

Anwendung von Gewalt

aa) Gegen Sie wird Gewalt angewendet, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

bb) Sie geben versicherte Sachen heraus oder lassen sich diese wegnehmen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts verübt werden soll.

Räuberischer Diebstahl

cc) Ein Dieb, den Sie in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen haben, wendet gegen Sie ein Raubmittel nach aa) oder bb) an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten.

Wegnahme im Zustand körperlicher Beeinträchtigung

dd) Versicherte Sachen werden Ihnen weggenommen, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

In Ihrer Wohnung anwesende Personen

b) Bei Raub im Sinne von a) aa) bis dd) stehen Ihnen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in Ihrer Wohnung anwesend sind.

Rechtmäßige Besitzer Ihrer Hausratsachen

- c) Ihnen bei Raub gleichgestellt sind auch Personen, die mit Ihrer Zustimmung im Besitz versicherter Sachen sind.

Kein Versicherungsschutz für auf Verlangen des Täters herangeschaffte Sachen

- d) Schaffen Sie Sachen erst heran, weil der Täter das von Ihnen verlangt hat, haben Sie dafür keinen Versicherungsschutz.

Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden, sind diese Sachen versichert.

Besonderheiten in der Außenversicherung

- e) Sie haben Außenversicherungsschutz für Schäden durch Raub
- auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt;
 - bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

2.4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

2.4.1 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den folgenden Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist:

- a) Rohren des Zu- oder Ableitungssystems der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder deren Wasser führenden Teilen,
- c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- e) Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen oder
- f) Wasserbetten oder Aquarien sowie Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

Entsprechendes gilt, wenn Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeit (z. B. Öle, Sole, Kühlmittel, Kältemittel) bestimmungswidrig aus diesen Einrichtungen austritt.

2.4.2 Besonderheiten für Mieter und Wohnungseigentümer

- a) Zusätzlich versichern wir innerhalb Ihrer Wohnung auch
- aa) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an
- Rohren des Zu- oder Ableitungssystems der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
 - Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
- bb) frostbedingte Bruchschäden an
- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen, sowie deren Anschlusschläuche,
 - Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Heizkreisverteilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Für Sie als Mieter besteht Versicherungsschutz, soweit Sie diese Anlagen oder Rohre auf eigene Kosten angeschafft oder übernommen haben und dafür die Gefahr tragen.

Für Sie als Wohnungseigentümer besteht Versicherungsschutz, wenn diese Anlagen zu Ihrem Sondereigentum gehören und nicht über eine Gebäudeversicherung versichert sind.

- b) Müssen Sie als Mieter in Ihrer versicherten Wohnung Reparaturen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten vornehmen lassen, weil Leitungswasser (siehe A 2.4.1) ausgetreten ist, übernehmen wir auch die dafür notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten.

Müssen Sie als Wohnungseigentümer solche Reparaturen vornehmen lassen, übernehmen wir die dafür notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten unter folgender Voraussetzung: Die beschädigten Bodenbeläge, Innenanstriche oder Tapeten gehören zu Ihrem

Sondereigentum als Wohnungseigentümer und sind nicht über eine Gebäudeversicherung versichert.

2.4.3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser umfasst nicht Schäden durch

- a) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer sowie Witterungsniederschläge;
- b) Schwamm.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn einer der genannten Umstände bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

2.5 Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?

2.5.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit von mindestens 61,9 km/Stunde.

Für die Messung der Windstärke werten wir Aufzeichnungen von Wetterdiensten aus.

Versichert sind Schäden an Ihrem Hausrat, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes
 - auf versicherte Sachen
 - auf Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind;
- b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände
 - auf versicherte Sachen wirft
 - auf Gebäude wirft, in denen sich die versicherten Sachen befinden oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind;
- c) als Folge eines Sturmschadens nach a) oder b).

2.5.2 Hagel

Hagel ist ein fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Versichert sind Schäden an Ihrem Hausrat, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Hagels
 - auf versicherte Sachen
 - auf Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind;
- b) dadurch, dass der Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände
 - auf versicherte Sachen wirft
 - auf Gebäude wirft, in denen sich die versicherten Sachen befinden oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind;
- c) als Folge eines Hagelschadens nach a) oder b).

2.5.3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel umfasst nicht Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn die Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn eines der genannten Ereignisse bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

2.5.4 Besonderheiten in der Außenversicherung

- a) Für Sturm- und Hagelschäden haben Sie Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Das gilt zum Beispiel für Ihre Sachen, die Sie von zu Hause aus mit in den Urlaub nehmen.

- b) Für Sturmschäden haben Sie darüber hinaus Außenversicherungsschutz innerhalb Europas auch dann, wenn sich die Sachen vorübergehend nicht in Gebäuden befinden.

Allerdings wird in diesen Fällen auf den Einwand der Groben Fahrlässigkeit nicht verzichtet.

Die Entschädigungsleistung wird daher im Verhältnis des Grades des Verschuldens gekürzt.

Die Entschädigungsgrenze je Schadensfall beträgt 10 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch € 5.112,92.

Bitte beachten Sie, dass von diesem Versicherungsschutz elektronische Geräte wie beispielsweise Laptops, Handys und Smartphones ausgenommen sind.

2.6 Was ist unter den weiteren Elementargefahren zu verstehen?

Versicherungsschutz für Schäden durch weitere Elementargefahren besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gegen Zusatzbeitrag. Hierüber erhält der Versicherungsnehmer eine separate Versicherungsbestätigung.

Sie können folgende Gefahrengruppen versichern:

- Erdbeben (siehe A 2.6.1)
- Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (A 2.6.2 bis A 2.6.9).

2.6.1 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

2.6.2 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grundstückes, auf dem die versicherte Wohnung liegt, mit Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen Gewässern, seien sie stehend oder fließend,
- b) Witterungsniederschläge, wie z. B. Starkregen, oder

- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines der unter a) oder b) genannten Ereignisse.

2.6.3 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt, verursacht durch

- a) Ausuferung von oberirdischen Gewässern, seien sie stehend oder fließend, oder
- b) Witterungsniederschläge wie z. B. Starkregen.

Ein Rückstauventil wird nicht gefordert. Jeder Eigentümer und Mieter sollte dies jedoch in seinem eigenen Interesse bei gefährdeter Lage einbauen.

2.6.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2.6.5 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2.6.6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

2.6.7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

2.6.8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

2.6.9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

2.6.10 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden durch

- a) Sturmflut
- b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe A 2.6.2 c)).
- c) Eindringen von Oberflächenwasser, Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn die Öffnungen durch eine versicherte Gefahr entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn eines der unter a) bis c) genannten Ereignisse bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

Außerdem zahlen wir nicht für Schäden an Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

2.6.11 Besonderheiten in der Außenversicherung

Für weitere Elementargefahren haben Sie Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

2.6.12 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 10 % - mindestens jedoch € 500,00, höchstens jedoch € 1.000,00, gekürzt.

2.6.13 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 10 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

2.6.14 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Beitragszahlungszeitraumes wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (die Hausratversicherung) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

2.6.15 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (Hausratversicherung) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

3. Welche weiteren Leistungen bietet Ihre Hausratversicherung?

3.1 Welche Kosten übernimmt Ihre Hausratversicherung?

Versichert sind die folgenden, aufgrund eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten:

3.1.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Wir ersetzen Kosten für das Aufräumen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen.

Ebenso übernehmen wir die Kosten für die Entsorgung dieser Sachen.

3.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Wir ersetzen Kosten, die Sie aufwenden müssen, weil Gegenstände zu bewegen, zu verändern oder zu schützen waren, um versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

3.1.3 Transport- und Lagerkosten

Wir ersetzen Kosten für den Transport und die Lagerung des versicherten Hausrats, wenn Ihre Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der

Wohnung wieder zumutbar ist. Höchstens ersetzen wir die Lagerkosten jedoch für ein Jahr.

3.1.4 Schlossänderungskosten

Wir ersetzen Kosten für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen Ihrer Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

Unter derselben Voraussetzung übernehmen wir Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke oder Kundenschießfächer, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden, sofern darin versicherter Hausrat aufbewahrt wird.

Kosten für die Änderung von Schließanlagen werden nicht ersetzt.

Einen Abzug wegen Unterversicherung nehmen wir bei Schlossänderungskosten nicht vor.

3.1.5 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen

Wir ersetzen Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich Ihrer Wohnung (A 1.2.1) durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

3.1.6 Kosten für provisorische Reparaturen

Wir ersetzen Kosten für provisorische Reparaturen zum Verschließen von Öffnungen, die im Bereich der Wohnung (A 1.2.1), z. B. an Türen oder Fenstern, durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

3.1.7 Bewachungskosten

Wir ersetzen Kosten für die Bewachung der versicherten Sachen, wenn Ihre Wohnung (A 1.2.1) unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten.

Bewachungskosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

Höchstens erstatten wir die Bewachungskosten jedoch für 10 Tage.

3.1.8 Hotelkosten

Wir ersetzen Kosten für die Hotelunterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück oder Telefon), wenn Ihre ansonsten ständig bewohnte Wohnung (A 1.2.1) unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Auch die Unterbringung in Pensionen, Gaststätten oder Ferienwohnungen gilt als Hotelunterbringung.

Die Hotelkosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihre Wohnung wieder benutzbar ist. Höchstens erstatten wir die Unterbringungskosten jedoch für ein Jahr.

Die Entschädigung pro Tag ist auf 3 Promille der Versicherungssumme begrenzt. Errechnet sich dabei ein Betrag von weniger als € 100,00 pro Tag, stellen wir Ihnen dennoch täglich € 100,00 zur Verfügung.

3.1.9 Schadenabweidungs- und Schadenminderungskosten

Wir ersetzen Kosten für Maßnahmen - auch erfolglose - die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften.

Auf Ihr Verlangen schießen wir Ihnen den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag vor.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr übernehmen wir nur, wenn diese Leistungen nicht im öffentlichen Interesse erbracht werden.

Das Gleiche gilt für Leistungen anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind (z. B. Technisches Hilfswerk (THW) oder Polizei).

3.1.10 Schadenermittlungskosten

Wir ersetzen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern sie den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, ersetzen wir dafür anfallende Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns dazu aufgefordert worden sind.

Ziehen Sie einen Sachverständigen ohne Verpflichtung oder Aufforderung hinzu, übernehmen wir seine Kosten bis zu € 6.000,00. Dies setzt aber voraus, dass der entschädigungspflichtige Schaden mehr als € 25.000,00 beträgt.

3.2 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen, selbstverständlich ohne Zusatzbeitrag:

3.2.1 Diebstahl von Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen und Kinderwagen

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Krankenfahrstühlen, die nicht versicherungspflichtig sind, von Rollstühlen, Rollatoren oder Gehhilfen. Das Gleiche gilt, wenn Kinderwagen gestohlen werden.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht kein Außenversicherungsschutz. Ausnahme hiervon sind Kinderwagen, für die Außenversicherungsschutz besteht, sofern diese zum Zeitpunkt des Diebstahls in einem Gebäude untergebracht und durch ein handelsübliches Schloss (Fahrradschloss oder ähnliches) gesichert waren. Die Entschädigung ist auf maximal € 500,00 begrenzt.

Für Sachen, die mit dem Krankenfahrstuhl oder Kinderwagen lediglich lose verbunden sind, aber regelmäßig seinem Gebrauch dienen, gilt:

Versicherungsschutz besteht nur, wenn diese Sachen zusammen mit dem Krankenfahrstuhl oder Kinderwagen gestohlen worden sind.

3.2.2 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten sowie weiterem Garteninventar

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl Ihrer Gartenmöbel und -geräte.

Das Gleiche gilt, wenn Gartenskulpturen, Zierbrunnen, Wäschespinnen, Trampolins und Spielgerüste gestohlen werden.

Versicherungsschutz besteht auch für Grillgeräte, jedoch werden maximal € 1.000,00 entschädigt.

Das Gleiche gilt für Rasenmäroboter, jedoch werden maximal € 3.500,00 entschädigt.

Voraussetzung ist, dass sich diese Sachen zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück befunden haben, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

3.2.3 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb versicherter Räume befindet.

Voraussetzung ist, dass sich Ihre Wäsche und Bekleidung zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück befunden hat, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

Pelze sind bis maximal € 500,00 mitversichert.

3.2.4 Diebstahl von Waschmaschinen

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die Ihr Eigentum sind.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht jedoch kein Außenversicherungsschutz.

3.2.5 Diebstahl aus Krankenzimmern

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl versicherter Sachen aus einem Krankenzimmer.

Diesen Versicherungsschutz haben Sie, solange Sie sich stationär oder ambulant in einem Krankenhaus, einem Sanatorium, einer Rehabilitations- oder Kureinrichtung aufhalten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme, mindestens jedoch € 500,00, begrenzt.

Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf € 200,00 begrenzt.

3.2.6 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen in der Außenversicherung

Bei der Außenversicherung leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die auf einer Reise oder einer Fährüberfahrt bei einem Einbruch in Ihre Schiffskabine gestohlen werden.

Das Gleiche gilt, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Wir zahlen aber nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag haben (beispielsweise einer Reisegepäckversicherung).

3.2.7 Einbruchdiebstahl aus Umkleidekabinen in der Außenversicherung

Bei der Außenversicherung leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener, außerhalb von Gebäuden aufgestellter Umkleidekabinen oder Spinde gestohlen werden.

Das Gleiche gilt, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

3.2.8 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung

Für Ihre Sportausrüstung gewähren wir Ihnen Außenversicherungsschutz auch dann, wenn Sie diese dauerhaft außerhalb Ihrer Wohnung aufbewahren.

Der Versicherungsschutz besteht allerdings nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf € 5.000,00 begrenzt.

3.2.9 Schäden an Gefriergut

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstehen.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht jedoch kein Außenversicherungsschutz.

3.2.10 Schäden an Wäsche in der Waschmaschine

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden an Ihrer Wäsche, die durch einen technischen Defekt an der Waschmaschine entstehen.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht jedoch kein Außenversicherungsschutz.

3.2.11 Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere

a) Wir leisten auch Entschädigung, wenn wildlebende Tiere, die zum Schalenwild nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) zählen, in die

versicherte Wohnung hineingelangen und dort versicherte Sachen zerstören oder beschädigen.

Schalenwild sind z. B. Wildschweine, Rehe und Rothirsche (vgl. auch § 2 Absatz 3 BJagdG).

Kommen versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhanden, haben Sie ebenfalls Versicherungsschutz.

- b) Zusätzlich übernehmen wir die aufgrund eines solchen Ereignisses notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten
- für die Reinigung der Wohnung;
 - für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist;
 - für provisorische Reparaturen, um Öffnungen zu verschließen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist.

3.2.12 Rückreise aus dem Urlaub

- a) Wir ersetzen Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen, um an den Schadenort zu reisen.
- b) „Erheblich“ ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich € 5.000,00 übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig ist.
- c) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit Ihrerseits von mindestens 4 Tagen bis **zu einer Dauer von 60 Tagen**.
- d) Fahrtmehrkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel. Maßstab hierfür ist das von Ihnen auf der Hinreise benutzte Verkehrsmittel sowie die Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
- e) Auch die Organisation der Reise übernehmen wir, soweit die Umstände das zulassen.
- f) Wird wegen eines erheblichen Versicherungsfalls ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, leiten wir die dazu erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, ein. Wir tragen auch die für den Reiseruf entstehenden Kosten.

- g) Soweit dies möglich ist, sind Sie verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort Weisungen von uns einzuholen.
- h) Wir übernehmen die Kosten nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag haben (z. B. einer Reiseversicherung).

3.2.13 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

Wir ersetzen Umzugskosten, wenn Ihre ständig bewohnte Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar geworden ist.

Wir erstatten die tatsächlich entstandenen und von Ihnen nachgewiesenen Kosten.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht jedoch kein Außenversicherungsschutz.

3.2.14 Telefon-/Strommehrkosten nach einem Einbruch

Wir ersetzen auch Telefonkosten und Strommehrkosten, die Ihnen aufgrund Telefonmissbrauchs und/oder missbräuchlicher Nutzung in der Wohnung befindlicher stromverbrauchender mitversicherter Einrichtungsgegenstände entstanden sind, unter folgenden Voraussetzungen:

In die versicherte Wohnung wurde eingebrochen. Das heißt, der Täter ist auf eine der in A 2.3.1 a) aa), cc) oder dd) beschriebenen Arten eingedrungen.

In der Wohnung hat der Einbrecher das dort befindliche Telefon für Telefongespräche oder dort befindliche stromverbrauchende mitversicherte Einrichtungsgegenstände missbräuchlich benutzt.

Sie müssen den Einbruch unverzüglich der Polizei anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in B 3.4.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 1.000,00 begrenzt.

3.2.15 Verlust von Wasser

Wir ersetzen auch Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, die Ihnen infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalls entstehen und die Ihnen das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

3.2.16 Schäden durch Wasseraustritt aus Mischsystemen und innenliegenden Regenfallrohren

Wir ersetzen auch Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Mischsystemen ausgetreten ist, oder aus Regenfallrohren, die im Gebäude verlaufen. Insoweit behandeln wir das ausgetretene Wasser wie Leitungswasser und verzichten auf den Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge.

3.2.17 Schäden durch Phishing beim Online-Banking

- a) Wir ersetzen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auch Vermögensschäden durch Phishing beim Online-Banking.

Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

- b) Andere Arten des Ausspähens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten wie z.B. Pharming, sind nicht versichert.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank) sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.

- c) Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei Ihren privaten Online-Banking-Aktionen entstanden ist, die Sie in Ihrer versicherten Wohnung oder an Ihrem eigenen Laptop/portablen PC durchgeführt haben.

Voraussetzung für unsere Entschädigungsleistung ist zudem, dass Ihre Bank einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.

- d) Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.



- e) Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie Ihren Computer, den Sie zum Online-Banking nutzen, mit einem Schutz (z. B. einem Passwort) und einer Firewall sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir den Vertrag unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.

- f) Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie zusätzlich zu den in B 3.4.1 beschriebenen Obliegenheiten
- die kontoführende Bank ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen
 - den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei anzeigen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung unter den in B 3.4.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

- g) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf € 1.000,00 begrenzt.

3.2.18 Vorsorgeversicherung bei Berufsstart Ihrer Kinder

- a) Haben Ihre Kinder die Ausbildung, die Wehrpflicht, den Zivil- oder Bundesfreiwilligendienst beendet und bewohnen sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine eigene Wohnung, besteht auch dort für längstens sechs Monate seit Beendigung der Ausbildung, der Wehrpflicht oder des Zivildienstes Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung).

Nach diesem Zeitpunkt besteht Versicherungsschutz nur bei Abschluss einer eigenen Hausratversicherung.

Als „Ihre Kinder“ gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Einbezogen sind auch solche Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- b) Voraussetzung ist, dass diese Kinder zumindest bis zum Beginn der Ausbildung, der Wehrpflicht, des Zivil- oder Bundesfreiwilligendienstes mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten.

Unsere Entschädigungsleistung setzt außerdem voraus, dass Sie uns die Anschrift der Wohnung mitteilen und uns die Wohnfläche in Quadratmetern angeben.

- c) Bei der Vorsorgeversicherung besteht Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB) mit Ausnahme von Zusatzleistungen wie die Fahrrad- oder die Glasbruchversicherung, die gegen Mehrbeitrag vereinbart sind. Fremdes Eigentum ist nur versichert, wenn es der Einrichtung, dem Gebrauch oder Verbrauch des Kindes dient.
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 30 % der Versicherungssumme begrenzt.

Einen Abzug wegen Unterversicherung nehmen wir bei der Vorsorgeversicherung nicht vor.

Wir zahlen nur, soweit kein Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

3.2.19 Sengschäden

Wir leisten auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.

Sengschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuerquelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat und ein ausbreitungsfähiges Feuer vorlag.

3.2.20 Trickdiebstahl

Wir leisten auch Entschädigung, wenn Sie Opfer eines Trickdiebstahls werden.

Trickdiebstahl liegt vor,

- a) wenn Diebe Sie ablenken oder überraschen und Ihnen versicherte Sachen, die Sie am Körper tragen, blitzschnell wegnehmen, sodass Sie keine Möglichkeit haben, Widerstand zu leisten.

Werden Sachen zunächst unbemerkt entwendet (Taschendiebstahl), leisten wir nicht.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Trickdiebstahl an einer Person verübt wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die mit Ihrer Zustimmung im Besitz versicherter Sachen ist.

- b) wenn Diebe Sie täuschen, um in Ihre Wohnung zu gelangen, und dort versicherte Wertsachen (siehe A 1.1.1 b)) entwenden.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn dazu eine Person getäuscht wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die mit Ihrer Zustimmung in der versicherten Wohnung anwesend ist.

Im Fall eines Trickdiebstahls nach b) ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf € 1.000,00 begrenzt.

3.2.21 Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen

Bei der Außenversicherung (siehe A 1.2.2) leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die innerhalb der Europäischen Union einschließlich Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein durch Aufbrechen von verschlossenen Kraftfahrzeugen oder verschlossenen Kabinen in Wassersportfahrzeugen gestohlen werden.

Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel (siehe A 2.3.1 a) aa)) oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge gleich.

Das Gleiche gilt, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Für Wertsachen gem. A 1.1.1 b), Foto-, Film- oder Videokameras, Mobiltelefone und Navigationsgeräte, EDV- und sonstige elektrische oder elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör gilt eine Entschädigungsgrenze von € 300,00.

Bei einem Versicherungsfall in einem Land,

- a) welches nicht die Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein ist oder der Europäischen Union zugehörig ist oder
- b) bei dem versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden,

beträgt die Entschädigung für versicherte Sachen je Versicherungsfall maximal € 2.000,00.

3.2.22 Alarmanlagen

Auch die technischen, optischen und akustischen Anlagen, die Sie zur Sicherung Ihres Hausrates installiert haben, sind mitversichert.

3.2.23 Erpressung

Werden Sie erpresst, so ist der Ihnen dadurch entstandene Schaden mitversichert. Es gilt aber die Entschädigungsgrenze für Wertsachen nach A 1.1.1.

3.2.24 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte

Wenn ein Hausangestellter oder eine Person, die bei Ihnen wohnt, den Schaden durch Einbruchdiebstahl oder Raub mit verursacht, erhalten Sie eine zusätzliche Entschädigung von € 500,00 je ausführender Person.

3.2.25 Rückstau

Auch ohne Vereinbarung der Elementargefahren (siehe A 2.6.3) ist der witterungsbedingte Rückstau mitversichert. Das setzt aber voraus, dass ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist.

3.2.26 Rauch und Ruß

Wenn Rauch oder Ruß plötzlich und bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt und Ihren Hausrat unmittelbar schädigt, besteht Versicherungsschutz.

Das gilt aber nicht, wenn der Schaden durch dauerhafte Einwirkung des Rauches oder des Rußes entstanden ist.

3.2.27 Blindgängerschäden

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus dem ersten und zweiten Weltkrieg (Blindgänger).

3.2.28 Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Haben Sie das Versicherungsunternehmen gewechselt und können bei einem Schaden nicht nachweisen, zu welchem genauen Zeitpunkt der Schaden eingetreten ist und welches Versicherungsunternehmen für die Versicherungsleistung zuständig ist, können Sie sich an uns wenden.

Sofern der Versicherungsschutz seit Ende des Vorversicherungsvertrages bis zum Beginn unseres Vertrages ununterbrochen bestanden hat, gilt:

Bei unklarer Zuständigkeit hinsichtlich des zu bestimmenden Schadenzeitpunktes lehnen wir die Schadenbearbeitung nicht ab.

Sollte sich während unserer Schadenbearbeitung herausstellen, dass nach unseren bisherigen Feststellungen der Vorversicherer einzutreten hat, dieser sich jedoch für nicht zuständig erklärt, so treten wir für diesen in Vorleistung.

Sofern sich aber herausstellt, dass der Vorversicherer die Leistung aus anderen Gründen verweigert oder hätte kürzen dürfen, so müssen Sie bei uns ebenfalls mit einer Leistungsverweigerung oder einer Rückforderung rechnen.

Wir übernehmen den Schaden bei nicht klärbarer Zuständigkeit, wenn dieser bei uns und auch bei dem Vorversicherer gedeckt ist bzw. war.

3.2.29 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarifstruktur ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

3.2.30 Hausratsachen außerhalb der ständigen Wohnung

Versicherungsschutz besteht auch für Hausrat, den Sie dauerhaft außerhalb Ihrer ständigen Wohnung in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten-, Weinberghäusern und Datschen sowie sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden aufbewahren.

Die versicherten Gefahren und Schäden ergeben sich aus A 2.

Keinen Versicherungsschutz haben Sie dort gegen weitere Elementargefahren, auch wenn dieser für die versicherte Hauptwohnung vereinbart wurde.

Nicht versichert sind dort Wertsachen gemäß A 1.1.1 b).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf € 3.000,00 begrenzt.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,00 gekürzt.

3.2.31 Häusliches Arbeitszimmer

Sachen im häuslichen Arbeitszimmer, die dem Beruf oder Gewerbe dienen, sind mitversichert.

Nicht versichert sind Vorräte jeglicher Art, die dem Beruf oder Gewerbe dienen.

Andere Versicherungen gehen vor.

3.2.32 Einfacher Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt auf Reisen

Der einfache Diebstahl von Gepäckstücken (Koffer) und deren Inhalt auf Reisen ist mit 1 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch mit € 1.000,00, mitversichert.

Nicht versichert sind Wertsachen, Mobiltelefone, elektronische Geräte, Organizer, Computer sowie Inhalt von Handtaschen oder Tragetaschen.

Auf den Entschädigungsbetrag wird eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,00 in Abzug gebracht.

Andere Versicherungen gehen dieser Regelung vor.

3.2.33 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall

In Erweiterung gilt auch der Missbrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Einbruch-Diebstahl/Raub mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung ist auf € 1.000,00 begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat die abhanden gekommenen Kredit-, Scheck- und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit kann der Versicherer, gemäß B 3.4.2, leistungsfrei sein.

3.2.34 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück.

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, soweit eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 2.000,00 begrenzt.

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer, gemäß B 3.4.2, leistungsfrei sein.

Einen Abzug wegen Unterversicherung nehmen wir bei Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück nicht vor.

3.2.35 Datenrettungskosten, Verlust elektronisch gespeicherter Daten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung -und nicht der Wiederbeschaffung- von elektronisch gespeicherten ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Sachsubstanzbeschädigung an dem Datenträger auf dem sie gespeichert worden sind, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten an einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Die Entschädigung für die Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall auf € 5.000,00 begrenzt.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien).
- b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
- c) Der Versicherer leistet auch keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzwerbes.

3.2.36 Wegfall der vertraglichen Selbstbeteiligung

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht bezüglich der unter A 3.2.1, A 3.2.5, A 3.2.7, A 3.2.9, A 3.2.17, A 3.2.24 und A 3.2.35 genannten Leistungserweiterungen. Es greifen nur die dort eventuell vereinbarten Selbstbeteiligungen.

3.2.37 Nutzwärmeschäden

Mitversichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

3.2.38 Fahrraddiebstahl

Mitversichert ist der einfache Diebstahl von in Gebäuden oder im Freien aufgestellten Fahrrädern und der mit ihnen fest verbundenen Sachen in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr.

- Zu den fest verbundenen Sachen zählen zum Beispiel Laternen, Dynamos, Sattel, Gepäckhalter und Bereifung.

Lose mit dem Fahrrad verbundene Sachen sind nur dann versichert, wenn sie regelmäßig der Benutzung des Fahrrads dienen und mit dem Fahrrad zusammen entwendet worden sind.

- Zu den lose verbundenen Sachen zählen zum Beispiel Satteltaschen, Werkzeuge, Luftpumpen oder Gepäcktaschen.

In unverschlossenen Räumen oder im Freien abgestellte Fahrräder werden nur ersetzt, wenn sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind.

Die Entschädigung ist je Schadensfall auf € 256,00 begrenzt. Sie wird, sofern Sie die umfangreichere Fahrraddiebstahlversicherung nach A 3.3.1 gegen einen Beitragszuschlag vereinbart haben, auf diese angerechnet.

3.2.39 Bruch von Einfachverglasung

a) Gegen Glasbruch sind versichert

- alle Scheiben in Fenstern und Türen der Versicherungsräume, auch soweit sie Gebäudebestandteile sind,
- Schrank- und Bilderverglasungen,
- Stand-, Wand- und Schrankspiegel sowie
- Glasplatten jeder Art,

wenn die einzelne Scheibe nicht größer als drei Quadratmeter ist.

Zu den Versicherungsräumen gehörende Wintergartenverglasungen sind mitversichert, auch soweit sie Gebäudebestandteile sind, wenn deren Gesamtfläche drei Quadratmeter nicht übersteigt.

Das Gleiche gilt für Verandaverglasungen.

- b) Nicht versichert sind
- Dachverglasungen,
 - Mehrscheiben-Isolierverglasungen,
 - Sicherheitsgläser jeder Art,
 - Blei-, Messing- und Elektrolytverglasungen,
 - alle künstlerisch bearbeiteten Gläser,
 - optische Gläser,
 - Aquarien,
 - Hohlgläser,
 - Beleuchtungskörper und
 - Handspiegel.
- c) Sie können eine umfangreichere Glasbruchversicherung nach A 3.3.2 gegen einen Beitragszuschlag vereinbaren.

3.3 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung gegen Zusatzbeitrag?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich vereinbart wurden.

3.3.1 Fahrraddiebstahl

Diebstahl von Fahrrädern*, Pedelecs*, Krankenfahrstühlen* und E-Scootern*

- Fahrräder*, rein mit Muskelkraft betrieben, sind ohne Einschränkung versicherbar
- Pedelecs* mit oder ohne Anfahrhilfe sind versicherbar, sofern sie nicht zulassungspflichtig oder versicherungspflichtig sind und eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 25 km/Stunde haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für Pedelecs, die zulassungspflichtig oder versicherungspflichtig sind oder deren Höchstgeschwindigkeit 25 km/h überschreitet.



- Versicherbar sind Krankenfahrstühle, die nicht zulassungspflichtig oder versicherungspflichtig sind und eine maximale Höchstgeschwindigkeit 6 km/h haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für Krankenfahrstühle, die zulassungspflichtig oder versicherungspflichtig sind oder deren Höchstgeschwindigkeit 6 km/h überschreitet.

- Versicherbar sind E-Scooter, die nicht zulassungspflichtig oder versicherungspflichtig sind und eine maximale Höchstgeschwindigkeit 6 km/h haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für E-Scooter, die zulassungspflichtig oder versicherungspflichtig sind oder deren Höchstgeschwindigkeit 6 km/h überschreitet.

- a) Für Fahrräder und Fahrradanhänger, für Pedelecs, Krankenfahrstühle und E-Scooter haben Sie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auch bei Schäden durch Diebstahl Versicherungsschutz.
- b) Mit dem Fahrrad oder mit dem Fahrradanhänger, mit dem Pedelec, mit dem Krankenfahrstuhl oder mit dem E-Scooter lose verbundene Sachen, die regelmäßig dessen Gebrauch dienen ersetzen wir nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad oder Anhänger, dem Pedelec, dem Krankenfahrstuhl oder dem E-Scooter abhanden gekommen sind.
- c) Wenn Sie das Fahrrad, das Pedelec, den Krankenfahrstuhl oder den E-Scooter abstellen, müssen Sie diese in verkehrsüblicher Weise mit einem Schloss sichern. Das gleiche gilt für den Anhänger.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.

- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten und in der Versicherungsbestätigung ausgewiesenen prozentualen Wert der Versicherungssumme für den Hausrat, maximal jedoch € 10.000,00, begrenzt.

3.3.2 Glasbruch

- a) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen oder Muschelausbrüche),
- undicht werdende Randverdichtungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen,
- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Das gilt auch, wenn die Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen entstehen.

Ebenso nicht mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen und versicherte Kosten, die ohne Rücksicht auf mitwirkende Ereignisse durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmung oder Kernenergie verursacht werden.

Sofern Sie aus einer anderweitigen Versicherung eine Ersatzleistung erhalten, besteht über die Glasbruchversicherung kein Versicherungsschutz.

b) Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte

- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
- Platten aus Glaskeramik,
- Glasbausteine und Profilbaugläser,
- Cerankochfelder,
- Glasbehälter von Aquarien und Terrarien.

c) Nicht versichert sind insbesondere

- bei Antragstellung bereits beschädigte Sachen,
- Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten (z. B. Motividarstellung durch Glasmalerei, Ätzung oder Schliff),
- Blei- oder Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung,
- die Abdeckung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?

1.1 Was sind die Grundlagen für die Entschädigungsberechnung?

1.1.1 Welche Bedeutung haben Versicherungswert und Versicherungssumme?

Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

Falls Sachen in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß zu verwenden sind, ist der Versicherungswert der Verkaufspreis, den Sie dafür erzielen können (gemeiner Wert).

Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt, werden bei Ermittlung des Versicherungswertes für diese Sachen höchstens die jeweiligen Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

Besondere Regelungen gelten im Fall einer Unterversicherung (siehe B 1.1.3).

Versicherungssumme

- b) Die Versicherungssumme ist der in der Versicherungsbestätigung vereinbarte Betrag, bis zu dem wir für versicherte Sachen höchstens Entschädigung leisten.

Um keine Nachteile bei der Entschädigungsberechnung zu erleiden, sollte die Versicherungssumme dem Neuwert Ihres Hausrats entsprechen (siehe hierzu auch B 1.1.3).

Die Versicherungssumme zum Schadenzeitpunkt erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 20 %.

1.1.2 Wie wird die Entschädigung berechnet?

Wir ersetzen

- a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Hausratsachen den Versicherungswert, den diese Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls hatten;
- b) bei beschädigten Sachen die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls notwendigen Kosten einer Reparatur. Hinzugerechnet wird eine Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist. Höchstens wird jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls ersetzt.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

Restwerte werden angerechnet.

Stellt sich bei der Schadenregulierung heraus, dass die Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags von 20 % bereits vollständig ausgeschöpft wird, ersetzen wir versicherte Kosten (A 3.1) bis zu 10 % der Versicherungssumme auch darüber hinaus.

Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (A 3.1) gelten B 1.1.1, B 1.1.2 und B 1.1.3 entsprechend.

Falls Ihr Hausrat unterversichert ist, nehmen wir Kürzungen vor (siehe B 1.1.3).

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin verursacht wurden, ersetzen wir in unbegrenzter Höhe.

1.1.3 Was ist eine Unterversicherung und welchen Einfluss hat sie auf die Entschädigungsleistung?

Begriff

- a) Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme erheblich niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls. Erheblich ist eine Unterversicherung von 20 % oder mehr.

Folgen

- b) Bei Unterversicherung ersetzen wir nur den Teil des ermittelten Betrags (siehe B 1.1.1 und B 1.1.2), der sich zum ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Die Kürzung erfolgt nach folgender Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag x Versicherungssumme : Versicherungswert

Hierzu ein Rechenbeispiel: Es ist eine Versicherungssumme von € 80.000,00 vereinbart. Ein Schaden in Höhe von € 10.000,00 ist entstanden. Der Sachverständige stellt fest, dass der Versicherungswert € 100.000,00 (und nicht € 80.000,00) betragen muss. Somit ergibt sich eine Entschädigung von € 8.000,00, da eine Kürzung um € 2.000,00 vorgenommen wurde.

Dieser bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt. Für die Höhe der Entschädigung hingegen finden die jeweiligen Grenzen Anwendung.

Vermeidung

- c) Um eine Unterversicherung zu vermeiden, sollten Sie den Wert Ihres Hausrats genau ermitteln und regelmäßig überprüfen.

1.1.4 Welchen Vorteil hat der Unterversicherungsverzicht für Sie und wann gilt er?

Begriff und Vorteil

- a) Ist ein Unterversicherungsverzicht vereinbart, verzichten wir im Versicherungsfall darauf, Leistungskürzungen wegen Unterversicherung vorzunehmen. Die Regelung in B 1.1.3 b) wenden wir dann nicht an.

Geltung

- b) Der Unterversicherungsverzicht gilt, wenn Sie eine Versicherungssumme von mindestens € 650,00 je Quadratmeter Wohnfläche mit uns vereinbaren. Die Wohnfläche müssen Sie dabei uns gegenüber mit angeben.

Der Unterversicherungsverzicht gilt ebenfalls, wenn Sie eine Versicherungssumme von unter € 650,00 je Quadratmeter Wohnfläche mit

uns vereinbaren, diese jedoch eigenhändig, vollständig und richtig errechnet haben. Im Schadenfall wird dies ein von uns beauftragter Sachverständiger überprüfen.

Er entfällt nicht, wenn eine weitere Hausratversicherung für die versicherte Wohnung besteht, soweit die Gesamtversicherungssummen aller Hausratversicherungen zur versicherten Wohnung dem Gesamtversicherungswert entsprechen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass anderweitig bestehende oder neu abgeschlossene Hausratversicherungsverträge für die versicherte Wohnung textlich unverzüglich angezeigt werden.

Wechseln Sie Ihre Wohnung oder widersprechen Sie einer Anpassung der Versicherungssumme, kann der Unterversicherungsverzicht entfallen (siehe B 4.1.2 d)).

1.1.5 Was ist eine Überversicherung?

Begriff

- a) Eine Überversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert (siehe B 1.1.1 a)) erheblich übersteigt.

Folgen

- b) Weil die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall auf den Versicherungswert begrenzt ist (siehe B 1.1.1 b)), hat eine Überversicherung für Sie keinen Vorteil.

Haben Sie die Überversicherung abgeschlossen, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

Beseitigung

- c) Um eine Überversicherung zu beseitigen, können Sie verlangen, dass die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Uns steht das gleiche Recht zu. Sobald uns Ihr Herabsetzungsverlangen zugeht (oder Ihnen unseres), wird der Beitrag entsprechend angepasst.

1.1.6 Was ist eine Mehrfachversicherung?

Begriff

- a) Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist und
- die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder
 - die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden aus anderen Gründen übersteigt.

Folgen

- b) Bei Mehrfachversicherung haften die Versicherer in folgender Weise als Gesamtschuldner:

Jeder Versicherer hat den Betrag zu zahlen, den er nach seinem Vertrag leisten muss. Im Ganzen können Sie aber nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Das gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie (oder der Versicherte bei Versicherung für fremde Rechnung, siehe unter C 2.) aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus diesem Vertrag. Aus allen Verträgen muss insgesamt keine höhere Entschädigung geleistet werden, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Sind Entschädigungsgrenzen vereinbart, ermäßigt sich der Anspruch folgendermaßen:

Aus allen Verträgen muss insgesamt keine höhere Entschädigung geleistet werden, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Haben Sie eine Mehrfachversicherung abgeschlossen, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

Beseitigung

- c) Sie haben folgende Rechte, wenn Sie den Vertrag, durch den es zu der Mehrfachversicherung gekommen ist, ohne Kenntnis von deren Entstehen geschlossen haben: Sie können verlangen,
- dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird oder
 - dass die Versicherungssumme auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Der Beitrag vermindert sich dabei im Verhältnis zur Versicherungssumme.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme bei gleichzeitiger Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihr Aufhebungs- oder Herabsetzungsverlangen zugeht.

Diese Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass der Versicherungswert nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur verlangen, dass die Versicherungssummen und Beiträge verhältnismäßig herabgesetzt werden.

1.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

1.2.1 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie eine Abschlagszahlung von uns verlangen. Dabei haben Sie Anspruch auf den Betrag, den wir nach Lage der Sache mindestens zahlen müssen.

1.2.2 Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?

Zahlen wir nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens, müssen wir die Entschädigung seit der Anzeige des Schadens verzinsen.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

Der Zinssatz liegt 1 % unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

Dies ist ohne Bedeutung, soweit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu zahlen sind.

1.2.3 Wann ist der Fristlauf gehemmt?

Für die Berechnung der Fristen nach B 1.2.1 und B 1.2.2 gilt:

Haben Sie verschuldet, dass wir die Entschädigung nicht ermitteln oder zahlen können, wird der Fristlauf während dieses Zeitraums aufgehoben (Hemmung).

1.2.4 Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?

Wir können die Entschädigungszahlung zurückhalten, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten anlässlich dieses Versicherungsfalls läuft.

1.3 Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?

Nach Eintritt des Versicherungsfalls können Sie von uns verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem besonderen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Sie wählen dann Ihren eigenen Sachverständigen, für den Sie auch die Kosten tragen müssen. Ebenso bestellen wir einen Sachverständigen, der für uns tätig wird, und für den wir die Kosten übernehmen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, entscheidet ein dritter Sachverständiger, den die beiden anderen Sachverständigen vor Beginn des Verfahrens als Obmann benannt haben. Die Kosten für den Obmann werden zwischen Ihnen und uns geteilt.

Sofern Sie ein solches Sachverständigenverfahren wünschen, gelten für dessen weitere Einzelheiten die gesetzlichen Bestimmungen und die Vereinbarungen, die wir auf deren Basis mit Ihnen treffen werden.

1.4 Was ist im Versicherungsfall bei wiederherbeigeschafften Sachen zu beachten?

1.4.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wird ermittelt, wo sich abhanden gekommene Sachen befinden, müssen Sie uns das unverzüglich mitteilen.

Gleiches werden wir tun, sofern wir davon Kenntnis erhalten.

1.4.2 Was gilt bei Wiedererlangung vor Zahlung der Entschädigung?

Wenn Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangen, bevor wir die volle Entschädigung dafür gezahlt haben, gilt:

Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung, wenn Sie uns innerhalb von zwei Wochen die Sache zur Verfügung stellen. Tun Sie dies nicht und haben wir bereits eine Teilentschädigung dafür geleistet, müssen Sie uns diese bis zur Höhe des Verkaufspreises, der für diese Sache zu erzielen ist (=Gemeinwert), anteilig zurückzahlen.

Sofern wir zwischenzeitlich die volle Entschädigung für diese Sache geleistet haben, ist diese in voller Höhe des Gemeinwerts zurückzuzahlen.

1.4.3 Was gilt bei Wiedererlangung nach Zahlung der Entschädigung?

Wenn Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangen, nachdem wir die volle Entschädigung dafür gezahlt haben, können Sie wählen:

Entweder Sie zahlen uns die Entschädigung in Höhe des Verkaufspreises, der für diese Sache zu erzielen ist (=Gemeinwert) zurück oder Sie stellen uns die Sache zur Verfügung.

Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung ausüben. Lassen Sie diese Frist ungenutzt verstreichen, wählen wir.

Besonderheit bei Wertpapieren: Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

2.1 Was ist im Beitrag mit enthalten?

Der Beitrag enthält auch die Versicherungssteuer. Diese wird in Höhe desjenigen Prozentsatzes berücksichtigt, den Sie nach dem Gesetz jeweils zu entrichten haben.

2.2 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

2.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

- a) Wenn Ihr Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen soll, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zum entsprechenden Fälligkeitszeitpunkt bewirkt ist.

Der erste oder einmalige Beitrag wird mit Zugang der Versicherungsbestätigung fällig. Er wird mittels Lastschrift bzw. SEPA-Mandat von Ihrem Konto eingezogen. Über den genauen Abbuchungszeitpunkt werden Sie einige Tage vorher mit einer Prenotification informiert.

Haben Sie mit uns vereinbart, dass Sie den Beitrag in Raten zahlen, gilt die erste Rate als erster Beitrag.

- b) Zahlen Sie nicht rechtzeitig gemäß a), beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

2.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Rücktritt

- a) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gemäß B 2.2.1 a), können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Haben Sie nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Leistungsfreiheit

- b) Falls Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, sind wir für einen Versicherungsfall, der vor Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht zur Leistung verpflichtet.

Voraussetzung für unsere Leistungsfreiheit ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungsbestätigung auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

Haben Sie nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist, werden wir leisten.

2.3 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?

2.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie die Folgebeiträge rechtzeitig zahlen.

Ein Folgebeitrag wird immer zum 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig (grundsätzlich halbjährliche Zahlungsweise ohne Ratenzahlungsaufschlag). Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie mittels der erteilten Einzugsermächtigung bzw. dem erteilten SEPA-Mandat zum jeweiligen Termin eingezogen werden konnte.

2.3.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Schadenersatz

- a) Kommen Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, können wir Ersatz des Schadens verlangen, der uns dadurch entstanden ist (Verzugsschaden).

Zahlen Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Frist zur Zahlung setzen (Mahnung). Diese muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Mahnung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten einzeln beziffert werden.

Außerdem müssen wir Sie darin auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht (siehe b) und c)) – hinweisen, die mit der nicht fristgerechten Zahlung verbunden sein können.

Leistungsfreiheit

- b) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn nach Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall eintritt und Sie bis dahin mit einem der Beträge aus dem Vertrag in Verzug sind.

Kündigung

- c) Wir können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Sie nach Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist mit einem der Beträge aus dem Vertrag in Verzug sind.

Die Kündigung können wir schon in der Mahnung aussprechen. Sie wird dann zum Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit einem der Beträge aus dem Vertrag in Verzug sind. Darauf müssen wir Sie allerdings ausdrücklich hinweisen.

Wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung leisten, wird die Kündigung unwirksam. Das Gleiche gilt für den Fall, dass wir die Kündigung bereits in der Mahnung ausgesprochen haben und Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (siehe b)).

2.4 Was gilt bei Lastschriftermächtigung?

Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich im Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Mandat so dass gilt:

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in der Versicherungsbestätigung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Konnten wir den fälligen Beitrag nicht einziehen, ohne dass Sie dies zu verantworten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu verantworten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, können wir verlangen, dass Sie Ihre Zahlung künftig anderweitig sicherstellen.

2.5 Was gilt bei Teilzahlung?

Wenn Sie mit uns die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart haben und Sie mit einer Teilzahlung in Verzug kommen, wird der restliche Beitrag sofort fällig.

2.6 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

2.6.1 Was gilt grundsätzlich?

- a) Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet, steht uns ein anteiliger Beitrag für den Zeitraum zu, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Auch wenn das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung wegfällt, steht uns nur ein anteiliger Beitrag zu.

Dies ist der Beitrag, den wir bis zu dem Zeitpunkt beanspruchen können, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

2.6.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?

Widerruf

- a) Nehmen Sie Ihr Widerrufsrecht wahr, müssen wir nur den Teil des Beitrags erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Das gilt jedoch nur, wenn wir Sie in der Widerrufsbelehrung

- auf das Widerrufsrecht,
- die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- den zu zahlenden Betrag

hingewiesen haben. Außerdem müssen Sie einem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist zugestimmt haben.

Haben wir Sie darüber nicht belehrt, müssen wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag erstatten. Das gilt jedoch nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Rücktritt

- b) Beenden wir den Vertrag, indem wir zurücktreten, weil Sie Ihren vorvertraglichen Anzeigepflichten (siehe B 3.1) nicht nachgekommen sind, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Anfechtung

- c) Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Fehlendes versichertes Interesse

- d) Sie müssen den Beitrag nicht zahlen, wenn das versicherte Interesse
- bei Beginn der Versicherung nicht mehr besteht oder
 - bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse abgeschlossen worden ist, nicht entsteht.

Haben Sie allerdings ein nicht bestehendes Interesse versichert, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht dann der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

3. Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?

3.1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

3.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung müssen Sie uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Die Anzeigepflicht setzt voraus, dass wir nach diesen Umständen in Textform gefragt haben.

Sie sind auch dann zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

3.1.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Anzeigepflicht möglich?

Vertragsänderung

- a) Hätten wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen, werden diese Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend

Vertragsbestandteil. Das gilt aber nur, wenn Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt haben.

Trifft Sie an der Pflichtverletzung kein Verschulden, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch unsere Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag fristlos kündigen. Ihr Kündigungsrecht müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung wahrnehmen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf das Kündigungsrecht hinzuweisen.

Rücktritt und Leistungsfreiheit

- b) Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B 3.1.1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt aber nicht, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, falls Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, müssen wir nicht leisten.

Das gilt aber nicht, falls Sie nachweisen, dass die Anzeigepflichtverletzung sich auf einen Umstand bezieht, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Kündigung

- c) Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B 3.1.1 nur leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das gilt aber nicht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Anfechtung

- d) Zusätzlich haben wir bei Arglist das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten.

3.1.3 Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte ausüben?

Unsere unter B 3.1.2 genannten Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich wahrnehmen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir weitere Umstände nachreichen, falls die Monatsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und den Umständen Kenntnis erlangen, die das ausgeübte Recht begründen.

3.1.4 Welchen Hinweispflichten müssen wir nachkommen, um uns auf unsere Rechte berufen zu können?

Unsere unter B 3.1.2 genannten Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

3.1.5 Wann sind unsere Rechte ausgeschlossen?

Unsere unter B 3.1.2 genannten Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

3.1.6 Was gilt bei Vertragsschluss durch einen Vertreter?

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei B 3.1.2 a) und 3.1.2 b) sowohl dessen als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Wollen Sie sich darauf berufen, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, können Sie dies nur, wenn weder Ihnen noch Ihrem Vertreter ein solches Verhalten vorzuwerfen ist.

3.1.7 Wann erlöschen unsere Rechte spätestens?

Unsere unter B 3.1.2 genannten Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

3.2 Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Hausratversicherung vor?

3.2.1 Was ist eine Gefahrerhöhung?

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem wir im Antrag gefragt haben;
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels ein Umstand ändert, nach dem wir im Antrag gefragt haben;
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung, in der sich versicherte Sachen befinden, länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder nicht in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Das Aufstellen eines Gerüstes bedeutet zwar eine Gefahrerhöhung. Diese müssen Sie jedoch nur anzeigen, wenn das Gerüst voraussichtlich mehr als 3 Monate stehen wird.

Grundsätzlich und unabhängig von der Standdauer des Gerüstes müssen Sie bei Abwesenheit alle Fenster und Türen verschlossen halten und die Sicherungseinrichtungen betätigen.

3.2.2 Wie müssen Sie sich verhalten?

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten, dass ein Dritter eine Gefahrerhöhung vornimmt.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

3.2.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Gefahrerhöhung möglich?

Kündigung

- a) Haben Sie Ihre Verpflichtung nach B 3.2.2 a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgelegen haben.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.2 b) oder 3.2.2. c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Vertragsanpassung

- b) Statt zu kündigen haben wir das Recht, den Vertrag folgendermaßen anzupassen:

Ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung können wir einen erhöhten Beitrag verlangen. Dieser wird nach unseren Geschäftsgrundsätzen berechnet.

Alternativ dazu können wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, können Sie den Vertrag fristlos kündigen.

Wollen Sie Ihr Kündigungsrecht wahrnehmen, müssen Sie es innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ausüben. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

Leistungsfreiheit

c)

- aa) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung, wenn Sie Ihre Pflichten nach B 3.2.2 a) vorsätzlich verletzt haben.

Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

- bb) Nach einer Gefahrerhöhung gemäß B 3.2.2 b) oder B 3.2.2 c) gilt für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns Ihre Anzeige hätte zugegangen sein müssen:

Haben Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, sind wir leistungsfrei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Pflicht gilt aa) Satz 2 bis 5 entsprechend.

Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- cc) Unsere Leistungspflicht bleibt weiterhin bestehen,
- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben oder

- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen erhöhten Beitrag verlangen (siehe B 3.2.3 b)).

3.2.4 Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben und wann erlöschen diese?

Unsere Rechte zur Kündigung (B 3.2.3 a)) oder zur Vertragsanpassung (B 3.2.3 b)) müssen wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Tun wir dies nicht, erlöschen sie.

Unabhängig davon fallen diese Rechte weg, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

3.3 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

3.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie folgende vertraglich vereinbarte Obliegenheiten erfüllen:

- a) Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
- b) in der kalten Jahreszeit müssen Sie
 - die Wohnung beheizen oder
 - alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren oder entleert halten;
- c) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden müssen Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag dazu verpflichtet sind – Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit halten.

3.3.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Verletzen Sie vorsätzlich eine dieser Obliegenheiten, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, bleibt uns ein Monat, um zu kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Obliegenheit nicht vorsätzlich verletzt haben.

Verletzen Sie vorsätzlich eine der in B 3.3.1 geregelten Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Das gilt allerdings nicht bei einer arglistigen Obliegenheitsverletzung.

3.4 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?

3.4.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie

- a) für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen, soweit Ihnen das möglich ist;
- b) uns den Schaden, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzeigen. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun;
- c) unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung einholen, wenn die Umstände es gestatten. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun;
- d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung, soweit für Sie zumutbar, befolgen;
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzeigen;
- f) uns und der Polizei so schnell wie möglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Gegenstände einreichen (Stehgutliste). Die Gegenstände müssen durch den Inhalt der Aufstellung genau bezeichnet und individualisierbar sein. Hierzu gehören beispielsweise Angaben zur Art des Gegenstandes, Anschaffungsdatum, Fabrikat, Modell, Ausstattungsmerkmale, Material, Größe, Gewicht, Farbe, weitere besondere Merkmale;

- g) das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis wir die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen freigegeben haben.

Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos). Die beschädigten Sachen sind aufzubewahren, bis wir einer Entsorgung zugestimmt haben;

- h) uns unverzüglich jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, soweit Ihnen das möglich ist. Auf Verlangen müssen Sie dies in Schriftform tun. Ferner haben Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- i) uns alle angeforderten Belege vorlegen, deren Beschaffung Ihnen zumutbar ist;
- j) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten und etwaige sonstige Rechte wahren. Insbesondere müssen Sie abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.4.1 ebenfalls zu erfüllen. Das gilt jedoch nur insoweit, als ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3.4.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Verletzen Sie vorsätzlich eine der in B 3.4.1 geregelten Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unsere Rechte, die Leistung zu verweigern oder zu kürzen, sind ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Das gilt allerdings nicht für eine arglistige Obliegenheitsverletzung.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, gilt:

Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Haben Sie abhanden gekommene Sachen der Polizei nicht oder nicht unverzüglich angezeigt, bezieht sich die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nur auf diese Sachen.

4. Was passiert mit der Hausratversicherung bei einer Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation und worauf müssen Sie achten?

4.1 Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?

4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wechseln Sie Ihre Wohnung, müssen Sie uns das spätestens bei Umzugsbeginn mitteilen. Gleichzeitig haben Sie uns Ihre neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben. Der Umzug beginnt in dem Augenblick, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in Ihre neue Wohnung gebracht werden.

4.1.2 Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?

Grundsatz

- a) Wenn Sie in eine neue Wohnung ziehen, geht der bisherige Versicherungsschutz auf Ihr neues Zuhause über. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz für beide Wohnungen.

Behalten Sie neben der neuen auch die bisherige Wohnung bei, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung nur über, wenn Sie diese in derselben Weise nutzen wie die bisherige.

Ausnahme Elementarschadenversicherung

- b) Der Versicherungsschutz für weitere Elementargefahren geht bei einem Wohnungswechsel nicht auf die neue Wohnung über. Bei Bedarf müssen Sie ihn neu mit uns vereinbaren. Für die bisherige Wohnung erlischt der Versicherungsschutz spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Ausnahme Umzug ins Ausland

- c) Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf sie über. Für die bisherige Wohnung erlischt der Versicherungsschutz spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Wohnungswechsel und Unterversicherungsverzicht

- d) Haben Sie einen Unterversicherungsverzicht anhand der Quadratmeter-Formel (siehe B 1.1.4) mit uns vereinbart, gilt dieser ab Umzugsbeginn auch für Ihre neue Wohnung.

Bitte beachten Sie aber: Unsere Höchstentschädigung bleibt dabei auf die bisher vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Deswegen ist es wichtig, dass Sie uns über eine Veränderung Ihrer Wohnfläche oder den Zukauf von Hausrat informieren (siehe B 4.1.1), damit wir den Vertrag an die tatsächlichen Gegebenheiten anpassen können. Im Fall eines Totalschadens könnte es sonst passieren, dass Sie Ihren Schaden nicht vollständig ersetzt bekommen.

4.1.3 Was passiert mit dem Beitrag und welche Rechte haben Sie?

Beim Wohnungswechsel passen wir den Beitrag ab Umzugsbeginn an die neuen Gegebenheiten an. Es gelten dann unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

Erhöht sich deswegen der Beitrag, können Sie den Vertrag schriftlich kündigen. Das muss spätestens innerhalb eines Monats geschehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Erhöhung zugegangen ist. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt können wir den Beitrag noch beanspruchen. Haben Sie uns den Wohnungswechsel spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt und die neue Wohnfläche in Quadratmetern mitgeteilt, schulden Sie uns den anteiligen Beitrag nur in der für die bisherige Wohnung maßgeblichen Höhe.

4.2 Was passiert mit dem Versicherungsschutz bei einer Trennung von Ehegatten oder Lebenspartnern?

- a) Trennen Sie sich von Ihrem Ehepartner und sind Sie der Versicherungsnehmer, gilt:

Als Versicherungsort ist sowohl Ihre neue Wohnung anzusehen als auch Ihre bisherige Ehewohnung, sofern Ihr Ehegatte weiterhin darin wohnt. Das gilt, bis Sie Ihren Vertrag ändern, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

- b) Trennen Sie sich von Ihrem Ehepartner und sind Sie beide Versicherungsnehmer, gilt:

Als Versicherungsort ist sowohl Ihre neue Wohnung als auch Ihre bisherige Ehewohnung anzusehen, sofern Ihr Ehegatte weiterhin darin wohnt. Das gilt, bis Sie Ihren Vertrag ändern, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der alten Wohnung.

- c) Trennen Sie sich von Ihrem Ehepartner, sind Sie beide Versicherungsnehmer und ziehen Sie beide in neue Wohnungen, gilt:

Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

Entsprechend behandeln wir eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bitte teilen Sie uns Adress- oder Namensänderungen umgehend mit.

4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abgeben (z. B. eine Kündigung), die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift.

Das trifft auch für eine uns nicht mitgeteilte Namensänderung zu.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

5. Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Hausratversicherung?

5.1 Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Beitrag für die Mitversicherung weiterer Elementargefahren ändern?

Welche Besonderheiten gelten für die Tarifierung weiterer Elementargefahren?

Haben Sie die weiteren Elementargefahren nach A 2.6.2 bis A 2.6.9 mitversichert, werden bei der Beitragsbemessung statistische Erkenntnisse des Zonierungssystems „ZÜRS“ berücksichtigt.

„ZÜRS“ wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Verfügung gestellt. Es dient dazu, Gebäudestandorte in Deutschland in verschiedene Zonen einzuteilen, um deren Überschwemmungs-, Starkregen- und Rückstaurisiko auszuweisen.

5.1.1 Wann können die Beiträge angepasst werden?

Ändert sich die Zonierung in „ZÜRS“, sind wir berechtigt, diese für alle Verträge gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Umstufung in eine andere Zone kann zur Erhöhung oder Ermäßigung Ihres Beitrags führen.

Wird Ihre Wohnung in eine nicht versicherbare Zone eingestuft, können wir die Elementarschadendeckung nach C 1.2 Absatz 2 kündigen.

5.1.2 Zu welchem Zeitpunkt wird die Anpassung wirksam?

Wird der Gebäudestandort in eine neue versicherbare Zone umgestuft, gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit der für diese Zone maßgebliche Beitrag.

5.1.3 Was sind Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden mitteilen. Unsere schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und eine Belehrung über Ihr Kündigungsrecht nach B 5.2.5 enthalten.

5.1.4 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Führt eine Umstufung zu einer Erhöhung des Beitrags, können Sie wahlweise den gesamten Vertrag oder auch nur die Mitversicherung der weiteren Elementargefahren kündigen.

Die Kündigung wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ausüben.

5.2 Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

5.2.1 Wann können wir anpassen?

Wir können einzelne Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Vertrags beruhen,
- höchstrichterliche Rechtsprechung, die unmittelbar den Vertrag betrifft,
- Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, die für uns bindend sind,
- konkrete individuelle uns bindende Weisungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist. Voraussetzung ist, dass diese Vertragslücke das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in erheblichem Maß stört.

Die geänderten Regelungen dürfen Sie nicht schlechter stellen, als die bei Vertragsabschluss vorhandene Regelung. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich genommen als auch im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags.

5.2.2 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Die nach B 5.4.1 geänderten Regelungen werden wir Ihnen schriftlich mitteilen und erläutern. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Tun Sie das nicht, wird die Änderung wirksam, wenn wir Sie spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten

Änderungstermin informiert und über Ihr Kündigungsrecht schriftlich belehrt haben.

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von B 2.2.1 zahlen.

1.2 Wie lange läuft der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns in Textform gekündigt wird.

Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens 14 Tage vor Ablauf zugeht.

Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein.

Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil Sie einen vom Vertragsbeginn abweichenden Termin als Beginn des nächsten Versicherungsjahres mit uns vereinbart haben.

Ablauf Ihres Versicherungsvertrages ist stets der 31.12. eines jeden Jahres.

Sie haben außerdem ein Sonderkündigungsrecht zum 30.06. eines jeden Jahres. Auch in diesem Fall ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens 14 Tage vor diesem Datum in Textform zugegangen ist.

Sofern weitere Elementargefahren (A 2.6), die Glasbruchversicherung (A 3.3.2) oder der Fahrrad-Diebstahl (A 3.3.1) versichert sind, können Sie, aber auch wir, diesen Versicherungsschutz unabhängig vom Hauptvertrag nach den gleichen Regelungen wie vorstehend beschrieben kündigen. Form und Frist sind wie oben ausgeführt einzuhalten.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, können Sie den gesamten Hausratversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Ihr Sonderkündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung ausüben.

1.3 Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats, z. B.

- nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung.
- nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

1.4 Wann endet der Vertrag bei Tod des Versicherungsnehmers?

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zu dem Zeitpunkt, zu dem wir über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung Kenntnis erlangen, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers.

1.5 Wie können Sie sich nach Eintritt des Versicherungsfalls vom Vertrag lösen?

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können Sie und wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen.

Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2. Was gilt für andere an der Hausratversicherung beteiligte Personen?

Sie können den Vertrag auch für einen Dritten abschließen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Rechte aus diesem Vertrag können aber nur Sie und nicht auch der Dritte (Versicherter) ausüben. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherte die Versicherungsbestätigung besitzt.

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind – sofern von rechtlicher Bedeutung – sowohl Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten sowie die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn er Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es in folgenden Fällen nicht an:

Der Vertrag ist ohne sein Wissen abgeschlossen worden oder es war ihm nicht möglich oder nicht zumutbar, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Dagegen ist die Kenntnis des Versicherten zu berücksichtigen, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

3. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen zur Hausratversicherung müssen Sie in Textform abgeben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn in diesem Vertrag Abweichendes geregelt ist oder gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben wird.

Richten Sie Ihre Mitteilungen bitte an uns oder an die dafür zuständige Stelle. Welche das ist, finden Sie in der Versicherungsbestätigung oder seinen Nachträgen.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen.

4. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, gilt für die Fristberechnung:

Der Zeitraum zwischen Anmeldung Ihres Anspruchs und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung bei Ihnen zählt nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

5. Welches Gericht ist zuständig?

5.1 Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO). Außerdem ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihr Wohnsitz befindet.

Haben sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

5.2 Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen?

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, gilt:

Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.

Haben Sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

6. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D Glossar

In den Versicherungsbedingungen werden verschiedene Fachbegriffe genannt. Einige davon möchten wir Ihnen an dieser Stelle näher erläutern. Dieser Abschnitt ist jedoch kein Bestandteil Ihrer Bedingungen. Die Ausführungen erheben daher nicht den Anspruch, die Begriffe juristisch erschöpfend zu erläutern. Vielmehr sollen unvermeidbare Fachbegriffe anschaulich dargestellt werden, damit Sie ein möglichst klares Bild von deren Bedeutung haben.

Grobe Fahrlässigkeit

„Fahrlässigkeit“ bezeichnet unachtsames Verhalten. „Grobe Fahrlässigkeit“ ist – einfach ausgedrückt – eine schwere Form von Fahrlässigkeit, also besonders nachlässiges oder ausgesprochen leichtsinniges Verhalten.

Die Rechtsprechung formuliert das komplizierter: „Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Im Gegensatz zur einfachen Fahrlässigkeit muss es sich bei einem grob fahrlässigen Verhalten um ein auch in subjektiver Hinsicht unentschuldbares Fehlverhalten handeln, das ein gewöhnliches Maß erheblich übersteigt.“

Beispiele: Lassen Sie Kerzen auf einem Adventskranz unbeaufsichtigt brennen, während Sie im Nebenzimmer einen Spielfilm ansehen, ist das in der Regel grob fahrlässig. Grob fahrlässig ist es im Normalfall auch, wenn Sie ein gekipptes Fenster im Erdgeschoss nicht schließen, bevor Sie mehrere Stunden außer Haus gehen - das macht es Einbrechern leichter, in Ihre Wohnung zu gelangen.

Obliegenheiten

Ihr Vertrag enthält verschiedene Obliegenheiten. Obliegenheiten sind typisch für das Versicherungsrecht und finden sich auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wieder.

Eine Obliegenheit ist einer Pflicht ähnlich. Sie stellt eine Verhaltensregel auf, der Sie als Versicherungsnehmer nachkommen müssen. Obliegenheiten können z. B. darauf gerichtet sein, den Schaden zu vermeiden, ihn zu mindern oder aufzuklären.

So ist z. B. die versicherte Wohnung in der kalten Jahreszeit zu beheizen, um frostbedingten Leitungswasserschäden vorzubeugen. Ist ein Schaden

eingetreten, müssen Sie uns bei dessen Feststellung und Aufklärung unterstützen.

Wir können Sie nicht zwingen, Ihre Obliegenheiten einzuhalten. Trotzdem ist es für Sie in Ihrem eigenen Interesse wichtig, sie sorgfältig zu erfüllen. Denn wenn Sie das nicht tun, setzen Sie Ihre Entschädigung aufs Spiel: Verletzen Sie Obliegenheiten vorsätzlich, können wir im Regelfall vollständig ablehnen zu leisten. Verletzen Sie Obliegenheiten grob fahrlässig, haben wir u. a. das Recht, unsere Leistung zu kürzen. Außerdem berechtigen uns bestimmte Obliegenheitsverletzungen, den Vertrag zu kündigen.

Repräsentant

Alle Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis treffen grundsätzlich nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner. Im Einzelfall kann es aber sachgerecht sein, dem Versicherungsnehmer Sorgfaltspflichtverstöße auch anderer Personen anzulasten. Hierfür hat die Rechtsprechung die Repräsentantenhaftung entwickelt.

Hat eine andere Person z. B. Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist es nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung möglich, Ihnen dieses Verhalten zuzurechnen, als wäre es Ihr eigenes. Die Zurechnung setzt allerdings voraus, dass diese Person in einem bestimmten Näheverhältnis zu Ihnen steht. Nur dann ist sie auch Ihr Repräsentant.

Es gibt zwei Fallgruppen:

Zum einen haften Sie, wenn Sie der anderen Person das versicherte Risiko aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses übertragen haben. Hinzukommen muss, dass Sie die andere Person die Obhut über die versicherten Sachen ganz alleine ausüben lassen, sodass Ihre Einwirkungsmöglichkeiten nahezu ausgeschlossen sind.

Außerdem kann es zu einer Zurechnung kommen, wenn Sie jemand anderen damit betraut haben, den Vertrag eigenverantwortlich zu verwalten.

Brand: Feuer, bestimmungsgemäßer Herd, Ausbreitungsfähigkeit aus eigener Kraft

Die Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB) definieren die versicherte Gefahr Brand als ein „Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft ausbreiten kann“.

Dazu möchten wir Ihnen ein paar Erklärungen an die Hand geben: Ein „Feuer“ setzt nicht zwangsläufig voraus, dass eine offene Flamme entsteht. Vielmehr genügt auch ein Glühen oder Glimmen. Als „bestimmungsgemäßer Herd“ des Feuers gelten Vorrichtungen oder Sachen, die dazu bestimmt sind, Feuer zu erzeugen, es zu unterhalten oder einzugrenzen. Das kann ein Kochherd sein oder ein Kamin, aber auch ein Heizstrahler, eine Kerze oder sogar ein Streichholz. Diesen „Herd“ muss das Feuer entweder verlassen haben – oder es ist gleich ohne einen solchen entstanden, z. B. durch Selbstentzündung. Wichtig ist allerdings in beiden Fällen, dass das Feuer imstande sein muss, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Das heißt, die vorhandene Wärmeenergie des Feuers muss ausreichen, um selbstständig Sachen zu entzünden.

Vandalismus

Von Vandalismus wird gesprochen, wenn der Täter versicherte Sachen absichtlich zerstört oder beschädigt. Das Zerstören oder Beschädigen geschieht also um seiner selbst Willen – sozusagen aus reiner Zerstörungswut oder Freude am Kaputtmachen. Versichert ist in Ihrer Hausratversicherung der Vandalismus nach einem Einbruch. Beispiel: Täter brechen ein Fenster auf und demolieren absichtlich das Mobiliar in Ihrer Wohnung.

Rückstau

Zu einem Rückstau kommt es, wenn Abwasser aus dem Rohrsystem in das Gebäude zurückgedrängt wird. Ursachen für Rückstau gibt es vielfältige. So können z. B. witterungsbedingte Umstände dafür verantwortlich sein, aber auch zu geringe Leitungsquerschnitte oder eine Rohrverstopfung.

Für die beiden letztgenannten Fälle haben Sie im Rahmen der versicherten Gefahr Leitungswasser Versicherungsschutz, wenn ausschließlich häusliche Abwässer austreten. Ist allerdings Regenwasser (mit-)ausgetreten, haben Sie nur Versicherungsschutz, wenn ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist.

Rückstau, der auf Witterungsniederschlägen wie beispielsweise Starkregen beruht oder durch Regenwasser (ohne dass ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist), können Sie nur über die Elementarschadenversicherung einschließen. Das Gleiche gilt für Rückstau, der dadurch verursacht wurde, dass oberirdische Gewässer, z. B. Flüsse oder Seen, über die Ufer getreten sind.

Einfacher Diebstahl

Mit dem Begriff „einfacher Diebstahl“ umschreiben wir diejenigen Diebstahlsfälle, die weder Einbruchdiebstahl noch Raub im Sinne der Hausratversicherung sind. Kurz gesagt: Diebstahlsfälle, bei denen es der Dieb in der Regel besonders leicht

hat – z. B., weil er kein Schloss aufbrechen oder Gewalt gegen Personen anwenden musste, um die Sachen entwenden zu können. Deswegen ist der einfache Diebstahl auch nur in bestimmten Fällen versichert, während der Einbruchdiebstahl zu den üblicherweise versicherten Gefahren gehört.

Textform

Für vielerlei rechtserhebliche Erklärungen müssen Sie, aber auch wir, die Textform einhalten. Dabei handelt es sich um eine Formerleichterung gegenüber der Schriftform. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht nötig. Sie können uns Ihre Erklärung deshalb als Brief, aber auch als Fax, Computerfax oder beispielsweise als E-Mail zukommen lassen. Hauptsache, es handelt sich um eine dauerhaft lesbare Erklärung. Wichtig ist allerdings, dass Sie als Absender für uns erkennbar sind. Außerdem müssen Sie deutlich machen, wo Ihre Erklärung endet – z. B. durch eine Grußformel.

Zahlungen „bewirken“

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie Ihre Beitragszahlungen rechtzeitig „bewirken“. „Bewirken“ bedeutet, dass Sie alles getan haben müssen, was von Ihrer Seite her erforderlich war, um die Zahlung endgültig auf den Weg zu bringen. Die ausreichende Deckung des Kontos ist entscheidend, da der Beitrag von Ihrem Konto eingezogen wird. Unerheblich ist dagegen, wann die Bank die Einziehung vornimmt und den Betrag dem Einzugskonto gutschreibt.

Unterversicherung

Von Unterversicherung wird gesprochen, wenn der tatsächliche Wert Ihres gesamten Hausrats die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt. Ist die Unterversicherung erheblich, kürzen wir im Schadenfall unsere Entschädigungsleistung. Damit müssen Sie rechnen, sobald der Versicherungswert die Versicherungssumme (einschließlich Vorsorgebetrag) um mehr als 20 % übersteigt.

Wir kürzen proportional zur Unterversicherung. Deswegen nehmen wir auch dann Abzüge an der Entschädigung vor, wenn nur Teile Ihres Hausrats vom Schaden betroffen sind. Anders ausgedrückt: Bei einer Unterversicherung dürfen wir stets kürzen - ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden die Versicherungssumme erreicht oder nicht.

Zu einer Unterversicherung kann es leicht kommen. Zum Beispiel, weil Sie nicht alle versicherten Sachen berücksichtigen, wenn Sie den Wert Ihres Hausrats ermitteln. Oder Sie setzen Ihren Hausrat nur mit dessen Zeitwert, d. h. dem aktuellen Wert, an. Bitte bedenken Sie: Normalerweise erstatten wir den Betrag,

den der vom Schaden betroffene Gegenstand im Neuzustand kostet – denn er muss ja auch neu angeschafft werden. Daher sind die versicherten Sachen unabhängig von Zustand oder Alter grundsätzlich in Höhe ihres Neuwerts anzusetzen.

Wählen Sie eine Versicherungssumme von mindestens € 650,00 pro Quadratmeter Wohnfläche, gilt der Unterversicherungsverzicht automatisch als mit Ihnen vereinbart. Das hat für Sie den Vorteil, dass wir im Schadenfall von den zuvor beschriebenen Kürzungen absehen. Der Unterversicherungsverzicht schützt Sie aber nur dann effektiv, wenn Ihr Hausrat auch tatsächlich nicht mehr wert ist als der von Ihnen genutzte Wert pro Quadratmeter Wohnfläche. Andernfalls reicht Ihre Versicherungssumme bei einem Totalschaden nicht aus. Unser Wertermittlungsbogen kann Ihnen dabei helfen, den Wert Ihres Hausrats richtig einzustufen.

Selbstverständlich gilt, wenn Sie den Wert des Hausrates vollständig und richtig ermittelt haben – auch wenn Sie damit nicht auf mindestens € 650,00 pro Quadratmeter kommen – der Unterversicherungsverzicht als mit Ihnen vereinbart. Im Schadenfall werden wir dies gegebenenfalls durch einen Sachverständigen prüfen lassen.